



Resolution 2605 (2021)

**verabschiedet auf der 8902. Sitzung des Sicherheitsrats
am 12. November 2021**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presseerklärungen zur Situation in der Zentralafrikanischen Republik,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, wie etwa die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist, *unterstreichend*, dass die vom Rat genehmigten Mandate mit den Grundprinzipien im Einklang stehen, *erneut erklärend*, dass der Sicherheitsrat die vollständige Durchführung der von ihm genehmigten Mandate erwartet, und in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf seine Resolution 2436 (2018),

unter Hinweis darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Bevölkerungsgruppen in der Zentralafrikanischen Republik insbesondere vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, sowie in dieser Hinsicht *darauf hinweisend*, wie wichtig die nationalen Anstrengungen zur Wiederherstellung der staatlichen Autorität in allen Teilen des Landes ist,

betonend, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich des politischen Prozesses, in der Eigenverantwortung der Zentralafrikanischen Republik liegen und vorrangig auf die Aussöhnung der Menschen in dem Land ausgerichtet sein soll, und zwar durch einen inklusiven Prozess, an dem Männer und Frauen jedes sozialen, wirtschaftlichen, politischen, religiösen und ethnischen Hintergrunds, einschließlich der durch die Krise Vertriebenen, beteiligt sind,

unter Hinweis darauf, dass im Anschluss an die Friedensgespräche, die in Khartum im Rahmen der Afrikanischen Initiative für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik und unter der Ägide der Afrikanischen Union stattfanden, das Politische Abkommen über Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik („Friedensabkommen“)



am 6. Februar 2019 von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik und 14 bewaffneten Gruppen in Bangui unterzeichnet wurde, und *hervorhebend*, dass das Abkommen von zentraler Bedeutung ist und im Rahmen seiner Durchführung weitere Fortschritte erzielt werden müssen,

bekräftigend, dass die Durchführung des Friedensabkommens auch weiterhin der einzige Mechanismus zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik und der einzige Rahmen für den Dialog mit bewaffneten Gruppen, die der Gewalt abgeschworen haben, ist,

unter entschiedenster Verurteilung der Verstöße gegen das Friedensabkommen und der von allen Konfliktparteien im ganzen Land verübten Gewalt, einschließlich des verstärkten Einsatzes explosiver Kampfmittel, der auf die Behinderung des Wahlprozesses abzielenden Gewalt, der Aufstachelung zu Gewalt und Hass, die sich insbesondere gegen Angehörige bestimmter ethnischer und religiöser Gemeinschaften richtet und zu Tötungen, Verletzungen und Vertreibungen führt, der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, insbesondere derjenigen, deren Opfer Kinder sind, und der sexuellen Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten,

Kenntnis nehmend von dem gemeinsamen Bericht der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA) und des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) vom 4. August 2021 über die in der Zentralafrikanischen Republik begangenen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, *mit Besorgnis feststellend*, dass alle Konfliktparteien solche Verletzungen und Verstöße begangen haben, *unter Begrüßung* der von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik vorgelegten Antwort auf die Feststellungen des Berichts und *mit dem Ausdruck seiner Unterstützung* für die Durchführung der von der Regierung vorgeschlagenen Präventiv- und Abhilfemaßnahmen,

betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu beenden, *Kenntnis nehmend* von der laufenden Arbeit der Sonderuntersuchungskommission und die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auffordernd*, die behaupteten Verbrechen umgehend zu untersuchen und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben, vor Gericht zu stellen,

feststellend, dass eine dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik und die Beseitigung der von den bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung eine integrierte Regionalstrategie und ein starkes politisches Engagement seitens der Behörden der Zentralafrikanischen Republik Kongo und der Länder in der Region erfordert, sowie *feststellend*, wie wichtig es ist, die tieferen Konfliktursachen anzugehen, insbesondere auch die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den unerlaubten Handel damit, und den wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen, wie im Friedensabkommen vorgesehen,

unter Begrüßung der Waffenruhe, die Präsident Touadéra am 15. Oktober 2021 nach dem am 16. September in Luanda von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen unter der Führung Angolas und Ruandas angenommenen Fahrplan („Fahrplan“) verkündete, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Konfliktparteien in der Zentralafrikanischen Republik Akteure, die Waffenruhe einzuhalten, *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis darüber, dass manche Unterzeichner des Friedensabkommens ihre Verpflichtungen nach wie vor missachten, und die Nachbarstaaten, die Regionalorganisationen und alle internationalen Partner *auffordernd*, die Umsetzung der Waffenruhe und des Friedensabkommens über den Fahrplan zu unterstützen,

unterstreichend, dass die nationalen Anstrengungen zur Ausweitung der staatlichen Autorität und zur Reform des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin unterstützt werden müssen,

unter Begrüßung der Arbeit der MINUSCA, der Beobachtermission der Afrikanischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (MOUACA), der Ausbildungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM-RCA) und der Beratungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM-RCA) sowie der von anderen internationalen und regionalen Partnern der Zentralafrikanischen Republik, darunter Frankreich, die Russische Föderation, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Volksrepublik China und die Republik Ruanda, bereitgestellten Unterstützung mit dem Ziel, die Sicherheits- und Verteidigungskräfte der Zentralafrikanischen Republik auszubilden und ihre Kapazitäten auszubauen, und *in Ermutigung* einer kohärenten, transparenten und wirksamen Abstimmung der internationalen Unterstützung für die Zentralafrikanische Republik,

unter Verurteilung grenzüberschreitender krimineller Tätigkeiten, darunter Waffenhandel, illegaler Handel, illegale Ausbeutung von und illegaler Handel mit natürlichen Ressourcen wie Gold, Diamanten, Holz und wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen, die den Frieden und die Stabilität der Zentralafrikanischen Republik bedrohen, sowie *unter Verurteilung* des Einsatzes von Söldnern und der von ihnen begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, *mit der Aufforderung* an die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, mit den Nachbarländern dabei zusammenzuarbeiten, ihre Grenzen und anderen Eingangspunkte zu sichern, um die grenzüberschreitende Bewegung bewaffneter Kombattanten und Verbringung von Waffen und Konfliktmineralen zu verhindern, *betonend*, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern eine Strategie gegen die illegale Ausbeutung und den Schmuggel natürlicher Ressourcen fertigstellen und umsetzen müssen, und *mit der Aufforderung* an die Regierungen der Zentralafrikanischen Republik und der Nachbarländer zur Zusammenarbeit bei der Sicherung ihrer Grenzen,

unter Begrüßung des von Präsident Touadéra vorgeschlagenen Republikanischen Dialogs und *mit der Forderung* nach konkreten Schritten der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und aller politischen Akteure zur Aufnahme eines wirksamen, alle Seiten einschließenden Dialogs, zur Lösung ausstehender Probleme und zum Abschluss des Wahlprozesses durch die Abhaltung von Kommunalwahlen,

Kenntnis nehmend von den bevorstehenden Kommunalwahlen 2022, *unterstreichend*, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung für die Organisation dieser Wahlen tragen, *Kenntnis nehmend* von ihren Bemühungen, den Wahlprozess im Einklang mit der Verfassung des Landes durchzuführen, *betonend*, dass nur alle Seiten einschließende, freie und faire Wahlen, die auf transparente, glaubhafte, friedliche und fristgemäße Weise durchgeführt und nicht durch Desinformation und andere Formen der Informationsmanipulation gestört werden, der Zentralafrikanischen Republik dauerhafte Stabilität bringen können, so auch durch die volle, gleichberechtigte, produktive und sichere Teilhabe der Frauen, *bekräftigend*, wie wichtig die Teilhabe der Jugend ist, und den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahelegend*, mit Unterstützung maßgeblicher Partner die Teilnahme von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen im Einklang mit der Verfassung des Landes zu fördern,

unter Hinweis auf seine Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Jugend und Frieden und Sicherheit und über Kinder und bewaffnete Konflikte, *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. Oktober 2021 über Kinder und bewaffnete Konflikte in der Zentralafrikanischen Republik (S/2021/882), *mit der Aufforderung* an alle Parteien in der

Zentralafrikanischen Republik, mit der Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten für sexuelle Gewalt in Konflikten Verbindung zu unterhalten, und den Beschluss der Regierung der Zentralafrikanischen Republik *begreifend*, eine Sonderberaterin oder einen Sonderberater für sexuelle Gewalt in Konflikten zu ernennen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in der Zentralafrikanischen Republik seit der letzten Mandatsverlängerung und über die Auswirkungen der Sicherheitslage auf den humanitären Zugang, *unter entschiedenster Verurteilung* der verstärkten Angriffe auf humanitäres und medizinisches Personal und der Einschränkung des humanitären Zugangs, *unter Betonung* der aktuellen humanitären Bedürfnisse von mehr als der Hälfte der Bevölkerung des Landes, namentlich der Zivilpersonen, denen Gewalt droht, sowie der alarmierenden Lage der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge und *unter Begrüßung* der Zusammenarbeit zwischen der MINUSCA, den Einrichtungen der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Weltbank, den Fach- und Finanzpartnern der Zentralafrikanischen Republik und nichtstaatlichen Organisationen bei der Unterstützung der Entwicklungs- und humanitären Maßnahmen in der Zentralafrikanischen Republik und deren Ausrichtung auf die COVID-19-Pandemie, welche die bestehende prekäre Lage verschlimmert hat,

unter Hinweis auf die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe,

unter Hinweis auf die Resolution [2532 \(2020\)](#), die in allen Situationen auf der Tagesordnung des Rates eine allgemeine und sofortige Einstellung der Feindseligkeiten verlangt und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordert, sofort eine dauerhafte humanitäre Pause einzulegen, um die sichere, zeitnahe, ungehinderte und anhaltende Bereitstellung humanitärer Hilfe entsprechend den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit zu ermöglichen,

sich der nachteiligen Auswirkungen *bewusst*, die klimatische und ökologische Veränderungen und Naturkatastrophen, neben anderen Faktoren, auf die Stabilität der zentralafrikanischen Region haben, unter anderem Dürren, Wüstenbildung, Landverödung, Ernährungsunsicherheit und mangelnder Energiezugang, und *betonend*, dass die Vereinten Nationen angesichts dieser Faktoren eine umfassende Risikobewertung entwickeln müssen und dass die Regierungen der zentralafrikanischen Region und die Vereinten Nationen Langzeitstrategien erarbeiten müssen, die die Stabilisierung unterstützen und Resilienz aufbauen sollen,

unter entschiedenster Verurteilung aller gegen die MINUSCA und andere internationale Kräfte gerichteten Angriffe, Provokationen und Aufstachelungen zu Hass und Gewalt durch bewaffnete Gruppen und andere Tatverantwortliche, insbesondere der Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, das von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik strikt eingehalten werden muss, sowie der Desinformationskampagnen, die unter anderem über die sozialen Medien geführt werden, *in Würdigung* der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MINUSCA, die im Dienste des Friedens ihr Leben gelassen haben, *unterstreichend*, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte Kriegsverbrechen darstellen können, alle Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht *erinnernd* und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, unter anderem gemäß den Resolutionen [2518 \(2020\)](#) und [2589 \(2021\)](#) mit der MINUSCA bei der Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit ihres Personals zusammenzuarbeiten und alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Tatverantwortlichen festgenommen und strafrechtlich verfolgt werden,

unter Hinweis auf die in den Resolutionen [2378 \(2017\)](#) und [2436 \(2018\)](#) festgelegten Leistungsanforderungen in der Friedenssicherung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 11. Oktober 2021 (S/2021/867),

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Politischer Prozess, einschließlich der Durchführung des Friedensabkommens, und Ausweitung der staatlichen Autorität

1. *ermutigt* Präsident Faustin-Archange Touadéra und seine Regierung, ihre Anstrengungen zur Förderung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen eines umfassenden und neu belebten politischen Prozesses und Friedensprozesses fortzusetzen, der die Einhaltung der Waffenruhe, einen inklusiven Republikanischen Dialog und die Durchführung des Friedensabkommens einschließt;

2. *fordert* alle Konfliktparteien in der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, die Waffenruhe einzuhalten, und *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die bewaffneten Gruppen, die das Friedensabkommen unterzeichnet haben, *auf*, das Abkommen in gutem Glauben und unverzüglich vollständig durchzuführen, um dem Streben der Bevölkerung des Landes nach Frieden, Sicherheit, Gerechtigkeit, Aussöhnung, Inklusivität und Entwicklung Rechnung zu tragen, und ihre Streitigkeiten friedlich beizulegen, unter anderem im Rahmen der in dem Abkommen vorgesehenen Weiterverfolgungs- und Streitbeilegungsmechanismen, und die volle, gleichberechtigte und produktive Beteiligung von Frauen an diesen Mechanismen und den mit dem Friedensabkommen eingerichteten Mechanismen zur Unterstützung und Überwachung seiner Durchführung sicherzustellen;

3. *verlangt*, dass alle Formen von Gewalt gegen Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und humanitäres Personal, destabilisierenden Handlungen, Aufstachelungen zu Hass und Gewalt, Desinformationskampagnen, unter anderem über die sozialen Medien, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und Behinderungen des Wahlprozesses sofort eingestellt werden und dass die bewaffneten Gruppen im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen ihre Waffen niederlegen und sich auf Dauer auflösen;

4. *verurteilt mit Nachdruck* alle in der Zentralafrikanischen Republik begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Friedenssicherungskräfte der MINUSCA und humanitäre Akteure, sowie die Menschenrechtsverletzungen und die geschlechtsspezifische Gewalt, *erinnert* daran, dass Personen oder Einrichtungen, die den Frieden und die Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik untergraben, mit zielgerichteten Sanktionen gemäß Resolution 2588 (2021) belegt werden können, und *bekundet seine Bereitschaft*, die Verhängung solcher Maßnahmen gegen Personen oder Einrichtungen zu prüfen, die gegen die Waffenruhe verstoßen;

5. *begrüßt* das fortgesetzte Engagement der Region für den Friedensprozess, einschließlich über den Fahrplan, *fordert* die Nachbarstaaten, die Regionalorganisationen und alle internationalen Partner *auf*, den Friedensprozess, einschließlich der Durchführung des Friedensabkommens über den Fahrplan, auf kohärente und koordinierte Weise und mithilfe der Guten Dienste der MINUSCA zu unterstützen, einschließlich durch finanzielle Unterstützung und gestärkte Partnerschaften, *betont* die wichtige Rolle, die den Garanten und Förderern des Friedensabkommens, einschließlich der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten (ECCAS) und der Nachbarstaaten, dabei zukommt, ihren Einfluss zu nutzen, um eine bessere Einhaltung der Verpflichtungen seitens der bewaffneten Gruppen zu erreichen, *fordert außerdem* die Nachbarstaaten *auf*, die

Behörden der Zentralafrikanischen Republik in ihrem Bemühen zu unterstützen, die Teilnahme der Flüchtlinge an den Wahlprozessen zu ermöglichen, und *betont ferner*, wie wichtig es ist, Maßnahmen, darunter Sanktionen, und Mechanismen festzulegen und umzusetzen, die gemäß Artikel 35 des Friedensabkommens gegen Parteien angewandt werden könnten, die ihre Verpflichtungen nicht einhalten;

6. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die Behörden der Nachbarländer *auf*, auf regionaler Ebene dabei zusammenzuarbeiten, grenzüberschreitende kriminelle Netzwerke und bewaffnete Gruppen, die am Waffenhandel und an der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen beteiligt sind, zu untersuchen und zu bekämpfen, *fordert* die Reaktivierung und regelmäßige Weiterverfolgung der bilateralen gemeinsamen Kommissionen der Zentralafrikanischen Republik und der Nachbarländer zur Bewältigung grenzüberschreitender Probleme, einschließlich der Probleme im Zusammenhang mit dem Waffenhandel, und *fordert* die Kommissionen *auf*, die von ihnen vereinbarten weiteren Schritte zu ergreifen, um die gemeinsamen Grenzen zu sichern;

7. *ermutigt* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, das nationale Bewusstsein und die nationale Eigenverantwortung für das Friedensabkommen zu festigen und auszuweiten, unter anderem durch Sensibilisierungskampagnen, *verweist* in dieser Hinsicht auf die entscheidende Rolle der politischen Parteien, einschließlich der Opposition, der Zivilgesellschaft und religiöser Organisationen im Friedens- und Aussöhnungsprozess und darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik deren Mitwirkung an der Durchführung des Friedensabkommens sowie am umfassenden politischen Prozess ausreichend fördern müssen, und *befürwortet ferner* die volle, gleichberechtigte und produktive Teilhabe der Frauen und der Jugend an diesem Prozess;

8. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, dringend einen wirklich inklusiven Prozess zur Unterstützung der Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik umzusetzen, indem sie gegen die tieferen Ursachen des Konflikts angehen, darunter die Marginalisierung von Zivilpersonen, die bestimmten Volksgruppen angehören, die Probleme der nationalen Identität, lokale Missstände in allen Teilen der Gesellschaft im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik und die Probleme im Zusammenhang mit der Transhumanz, einschließlich durch die Organisation nationaler und lokaler Wahlprozesse, die Durchführung der im Friedensabkommen vorgesehenen politischen Reformen, nationale politische Maßnahmen für wirtschaftliche Entwicklung und die Rekrutierung für den öffentlichen Dienst, und Aussöhnungsinitiativen auf regionaler, nationaler, Präfektur- und Ortsebene zu fördern;

9. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und alle nationalen Interessenträger *nachdrücklich auf*, die Vorbereitung aller Seiten einschließender, freier, fairer, transparenter, glaubhafter, friedlicher und fristgerechter Kommunalwahlen 2022 im Einklang mit der Verfassung der Zentralafrikanischen Republik und den Entscheidungen des Verfassungsgerichts zu gewährleisten, unter voller, gleichberechtigter, produktiver und sicherer Teilhabe der Frauen als Wählerinnen und Kandidatinnen, einschließlich durch die Erfüllung der in der Zentralafrikanischen Republik gesetzlich vorgeschriebenen Frauenquote von mindestens 35 Prozent, *befürwortet* die Beteiligung der Jugend, *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, einen gesetzlichen Rahmen zu unterstützen, der geeignet ist, die dauerhafte Finanzierung eines dezentralen Regierungssystems zu ermöglichen, und eine ausreichende Infrastruktur zur Unterstützung neu gewählter Amtspersonen zu gewährleisten, *fordert* alle Parteien *auf*, die Aufstachelung zu Hass und Gewalt, auch über die sozialen Medien, zu unterlassen und sich am Dialog zu beteiligen, so auch über den Republikanischen Dialog, um alle noch offenen Fragen im Hinblick auf die Rahmenbedingungen der Wahlen zu regeln, *fordert ferner* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, einen politischen Raum zu ermöglichen, in dem rechtmäßig

konstituierte politische Parteien ihre Rolle erfüllen und ihre Rechte und Verantwortlichkeiten wahrnehmen können, sowie sichere Bedingungen für die Abhaltung von Wahlen und den unbeschränkten Zugang zu den Wahllokalen zu gewährleisten, unter anderem in Zusammenarbeit mit der MINUSCA, entsprechend der Rolle der Mission im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen, und *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die anstehenden Wahlen dringend angemessen zu unterstützen, unter anderem durch technische und finanzielle Unterstützung;

10. *fordert* alle Parteien *auf*, den zivilen und humanitären Charakter der Lager und Siedlungen von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen als solche zu achten, *fordert außerdem* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, dafür zu sorgen, dass die nationale Politik und der nationale Rechtsrahmen die Menschenrechte aller Vertriebenen, einschließlich der Bewegungsfreiheit, angemessen schützen, die Voraussetzungen für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene und Flüchtlinge in Kenntnis der Sachlage zu schaffen, einschließlich ihrer freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr, Integration vor Ort oder Neuansiedlung, und Vorkehrungen für ihre Teilnahme an den Wahlen zu treffen;

11. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, der Präsenz und den Aktivitäten bewaffneter Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik zu begegnen, indem sie eine umfassende Strategie umsetzen, die im Einklang mit dem Friedensabkommen über den Fahrplan dem Dialog und der dringlichen Durchführung eines alle Seiten einschließenden, geschlechtersensiblen und wirksamen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der Repatriierung im Falle ausländischer Kämpfer, unter Einschluss der ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, Vorrang einräumt, und indem sie auch weiterhin Projekte zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen umsetzen, *fordert außerdem* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die bewaffneten Gruppen, die das Friedensabkommen unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf*, die im Friedensabkommen vorgesehenen vorübergehenden Sicherheitsmaßnahmen beschleunigt umzusetzen, um das Vertrauen zwischen den Unterzeichnerparteien zu fördern und sie in einer den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und den Prozess der Sicherheitssektorreform ergänzenden Weise als Plattform für die Geltendmachung der staatlichen Autorität zu nutzen;

12. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, die Nationale Sicherheitspolitik, die Nationale Strategie für die Sicherheitssektorreform und den Nationalen Verteidigungsplan umzusetzen, auch mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, um unter Berücksichtigung der Rekrutierung von Frauen professionelle, ethnisch repräsentative, regional ausgewogene und angemessen ausgebildete und ausgerüstete nationale Verteidigungs- und Sicherheitskräfte aufzustellen, namentlich durch die Annahme und Anwendung geeigneter Verfahren zur Überprüfung des gesamten Personals der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte, sowie durch Maßnahmen zur Integration der entwaffneten und demobilisierten Elemente bewaffneter Gruppen, die strenge Vorgaben und Überprüfungskriterien erfüllen;

13. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, sicherzustellen, dass die Rückverlegung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte nachhaltig ist und die Stabilisierung des Landes, die Zivilbevölkerung und den politischen Prozess nicht gefährdet, und *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, raschere Anstrengungen zur Zusammenführung aller Elemente der bewaffneten Streitkräfte des Landes unter einer einzigen, einheitlichen Befehlskette zu unternehmen und so eine wirksame Aufsicht und Kontrolle, einschließlich geeigneter nationaler Überprüfungs- und Ausbildungssysteme, zu gewährleisten sowie eine geeignete Haushaltsunterstützung bereitzustellen und auch weiterhin eine umfassende Strategie der nationalen Sicherheit umzusetzen, die an dem Friedensprozess, einschließlich des Friedensabkommens, ausgerichtet ist;

14. *bekundet seine ernste Besorgnis* angesichts der wiederholten Behauptungen, wonach die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht verstoßen haben sollen, *nimmt wohlwollend zur Kenntnis*, dass die Regierung der Zentralafrikanischen Republik Maßnahmen angekündigt hat, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und *fordert* die internationalen Partner *auf*, darauf zu bestehen, dass die Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts, des Flüchtlingsvölkerrechts und des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht eine notwendige Voraussetzung für jede Partnerschaft mit den Verteidigungs- und Sicherheitskräften der Zentralafrikanischen Republik ist;

15. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, sicherzustellen, dass alle Sicherheitsakteure in dem Land auf Bitten der Regierung ihre Ausbildungs- und Einsatzaktivitäten abstimmen, sodass Konflikte vermieden werden;

16. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, unverzüglich und mit Vorrang konkrete Schritte zur Stärkung der Justizinstitutionen auf nationaler und lokaler Ebene als Teil der Ausweitung der staatlichen Autorität und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu unternehmen und zu Stabilisierung und Aussöhnung beizutragen, unter anderem durch die Wiederherstellung der Justizverwaltung, des Strafjustiz- und des Strafvollzugsystems im ganzen Land, die Ermittlungen des Sonderstrafgerichtshofs, die Entmilitarisierung der Gefängnisse, die Einrichtung von Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung, die auf einem opferorientierten Ansatz gründen, einschließlich der vollen Operationalisierung der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Aussöhnung, die in der Lage sein sollte, neutral, unparteiisch, transparent und unabhängig ihrer Arbeit nachzugehen, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der im Friedensabkommen vorgesehenen inklusiven Kommission, um sicherzustellen, dass diejenigen, die Verbrechen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden und die Opfer Wiedergutmachung erhalten, und durch die Gewährleistung des Zugangs zu fairer und gleicher Justiz für alle im Einklang mit den Schlussfolgerungen des im Mai 2015 abgehaltenen Forums von Bangui;

17. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, ihre Anstrengungen zur Wiederherstellung der effektiven staatlichen Autorität über das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik fortzusetzen, unter anderem durch die Wiedereinsetzung der staatlichen Verwaltung und die Bereitstellung grundlegender Dienste in den Provinzen, die Gewährleistung der pünktlichen Bezahlung der Beamtinnen und Beamten und der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und durch die zügige Festlegung und Bekanntmachung der Vorschriften für die Umsetzung des Gesetzes über die Dezentralisierung, mit dem Ziel, eine stabile, verantwortungsvolle, inklusive und transparente Regierungs- und Verwaltungsführung zu gewährleisten;

18. *betont* in diesem Zusammenhang die wertvolle Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Erteilung strategischer Beratung, der Abgabe von Stellungnahmen zur Behandlung durch den Sicherheitsrat und der Förderung eines kohärenteren und besser abgestimmten und integrierten Ansatzes für die internationalen Bemühungen um Friedenskonsolidierung, *begrüßt* die aktive Rolle des Königreichs Marokko und *ermutigt* zur weiteren Abstimmung mit der Kommission für Friedenskonsolidierung und anderen zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen zur Unterstützung des langfristigen Bedarfs der Zentralafrikanischen Republik im Bereich der Friedenskonsolidierung, einschließlich der Unterstützung des Friedensprozesses, entsprechend dem Friedensabkommen;

Wirtschaftliche Erholung und Entwicklung

19. *legt* den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der die internationalen Bemühungen

leitenden internationalen Finanzinstitutionen, und auf der Grundlage der wesentlichen Ziele der Friedenskonsolidierung und der Staatsbildung die öffentliche Finanzverwaltung und Rechenschaftslegung in einer Weise zu verbessern, die ihnen die Deckung der mit einem funktionierenden Staat verbundenen Ausgaben, die Umsetzung der Pläne für die Frühphase der Erholung und die Neubelebung der Wirtschaft erlaubt und die die nationale Eigenverantwortung fördert, und *betont*, wie wichtig internationale Unterstützung – finanziell, technisch und in Form von Sachleistungen – für die Bekämpfung von COVID-19 in der Zentralafrikanischen Republik ist;

20. *fordert ferner* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, die auf der internationalen Konferenz am 17. November 2016 in Brüssel zugesagten Mittel auszuführen, um die Umsetzung der Prioritäten des Landes auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung und seine sozioökonomische Entwicklung zu unterstützen, und die Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln, Sachverstand und Sachleistungen für die Nationale Strategie der Zentralafrikanischen Republik für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung und im Rahmen der gegenseitigen Rechenschaft zu erwägen;

21. *legt* den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, die wirksame Umsetzung der Nationalen Strategie für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung zu beschleunigen, und *legt* den maßgeblichen Partnern *nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Behörden der Zentralafrikanischen Republik über das Sekretariat der Nationalen Strategie für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung unternehmen, um die Grundlagen für dauerhaften Frieden in der Zentralafrikanischen Republik und für die nachhaltige Entwicklung aller Regionen des Landes zu schaffen und Friedensdividenden für die Bevölkerung und Entwicklungsprojekte zu fördern, einschließlich entscheidend wichtiger Investitionen in die Infrastruktur, was die in dem Land bestehenden logistischen Probleme lösen und die Mobilität der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und der MINUSCA sowie ihre Fähigkeit verbessern würde, für Sicherheit zu sorgen und Zivilpersonen zu schützen, die Armut zu bekämpfen und der Bevölkerung der Zentralafrikanischen Republik beim Aufbau dauerhafter Lebensgrundlagen zu helfen;

Menschenrechte, einschließlich Fragen des Kinderschutzes und der sexuellen Gewalt in Konflikten

22. *erinnert erneut* daran, dass es dringend und zwingend geboten ist, alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergreife verantwortlich sind, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit zur Rechenschaft zu ziehen, *erklärt erneut*, dass einige dieser Handlungen Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs darstellen können, dessen Vertragspartei die Zentralafrikanische Republik ist, und *weist darauf hin*, dass die Aufstachelung zu Gewalt, insbesondere aus ethnischen oder religiösen Gründen, und die anschließende Begehung oder Unterstützung von Handlungen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, eine Grundlage für Benennungen zum Zweck von Sanktionen gemäß Resolution [2588 \(2021\)](#) darstellen können;

23. *verweist* auf die Entscheidung der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs vom 24. September 2014, auf Antrag der nationalen Behörden Ermittlungen wegen der seit 2012 mutmaßlich begangenen Verbrechen aufzunehmen, und auf die laufende Zusammenarbeit seitens der Behörden der Zentralafrikanischen Republik zu diesem Zweck;

24. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen zu treffen, die in dem Bericht des Projekts zur Erfassung und Dokumentierung der zwischen Januar 2003 und Dezember 2015 im Hoheitsgebiet der

Zentralafrikanischen Republik begangenen schweren Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht enthalten sind;

25. *verurteilt mit Nachdruck* alle unter Verstoß gegen das Völkerrecht begangenen Angriffe auf Schulen, medizinische Zentren, humanitäre Einrichtungen und sonstige zivile Infrastruktur und deren Nutzung für militärische Zwecke sowie die Beschlagnahme von Gütern, die den Vereinten Nationen oder humanitären Akteuren gehören;

26. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, namentlich ihre Einziehung und ihren Einsatz, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung sowie Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, zu beenden, *fordert ferner* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, ihre Verpflichtungen aus dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, das sie am 21. September 2017 ratifiziert haben, zu achten und die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassenen oder auf andere Weise von ihnen getrennten Kinder gemäß den von der Zentralafrikanischen Republik gebilligten Pariser Grundsätzen in erster Linie als Opfer anzusehen, *begrüßt* die Annahme des Kodexes für den Kinderschutz und *unterstreicht* gleichzeitig die Wichtigkeit seiner vollen Umsetzung, *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, behauptete Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen rasch zu untersuchen, um die Straflosigkeit der Verantwortlichen zu bekämpfen und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden und dass alle Opfer Zugang zur Justiz sowie zu medizinischen und unterstützenden Diensten haben, einschließlich zu einer psychischen Gesundheits- und psychosozialen Versorgung, *fordert* die vollständige und unverzügliche Umsetzung der von bestimmten bewaffneten Gruppen unterzeichneten Aktionspläne und die Unterzeichnung dieser Pläne durch andere bewaffnete Gruppen, *verlangt erneut*, dass alle Parteien die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassenen oder auf andere Weise getrennten Kinder schützen und als Opfer ansehen, insbesondere durch die Festlegung von Standardverfahren für die rasche Übergabe dieser Kinder an die zuständigen zivilen Kinderschutzakteure, *erinnert* daran, dass das Friedensabkommen mehrere Kinderschutzbestimmungen enthält, *fordert* die Unterzeichner des Abkommens *nachdrücklich auf*, sich verstärkt um die Durchführung dieser Bestimmungen zu bemühen, *betont*, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, *verweist* auf die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte im Jahr 2020 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in der Zentralafrikanischen Republik und *fordert nachdrücklich* ihre vollständige und zügige Umsetzung;

27. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der bewaffneten Gruppen, *auf*, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu beenden, *fordert ferner* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, behauptete Übergriffe rasch zu untersuchen und die mutmaßlichen Tatverantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, damit Personen, die solche Taten begehen, nicht straflos bleiben, konkrete, spezifische und zeitgebundene Schritte zur Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués der Vereinten Nationen und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zu unternehmen und sicherzustellen, dass die für derartige Verbrechen Verantwortlichen aus dem Sicherheitssektor ausgeschlossen und strafrechtlich verfolgt werden, und allen Überlebenden sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen,

einschließlich zu einer psychischen Gesundheits- und psychosozialen Versorgung, und *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die internationalen Partner *auf*, die Ressortübergreifende Gruppe für schnelles Eingreifen und die Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder dauerhaft angemessen zu unterstützen;

Mandat der MINUSCA

28. *bekundet* seine nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Mankeur Ndiaye;

29. *beschließt*, das Mandat der MINUSCA bis zum 15. November 2022 zu verlängern;

30. *beschließt*, dass die MINUSCA weiter bis zu 14.400 Militärkräfte, darunter 580 Militärbeobachter und Militärstaboffiziere, und 3.020 Polizeiangehörige, darunter 600 Einzelpolizisten und 2.420 Angehörige organisierter Polizeieinheiten sowie 108 Strafvollzugsbedienstete umfassen wird, und *erinnert* an seine Absicht, diese Zahl fortlaufend zu überprüfen;

31. *beschließt*, dass das Mandat der MINUSCA darauf ausgerichtet ist, eine mehrjährige strategische Vision zur Schaffung der politischen, sicherheitsbezogenen und institutionellen Bedingungen voranzubringen, die der nationalen Aussöhnung und einem dauerhaften Frieden durch die Durchführung des Friedensabkommens und der Beseitigung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung förderlich sind, und zwar durch einen umfassenden Ansatz und eine unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung proaktive und robuste Aufstellung;

32. *erinnert* daran, dass die MINUSCA ihr Mandat nach Maßgabe der in den Ziffern 34 bis 36 festgelegten vorrangigen Aufgaben und gegebenenfalls stufenweise durchführen soll, und *ersucht ferner* den Generalsekretär, bei dem Einsatz der Mission dieser Priorisierung Rechnung zu tragen und die Haushaltsmittel auf eine Weise einzusetzen, die der in dieser Resolution dargelegten Priorisierung der mandatsmäßigen Aufgaben entspricht, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen für die Durchführung des Mandats vorhanden sind;

33. *ermächtigt* die MINUSCA, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten durchzuführen;

Vorrangige Aufgaben

34. *beschließt*, dass das Mandat der MINUSCA die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst:

a) Schutz von Zivilpersonen

i) im Einklang mit der Erklärung seiner Präsidentschaft vom 21. September 2018 (S/PRST/2018/18) und unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und der Grundprinzipien der Friedenssicherung die Zivilbevölkerung vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen;

ii) ihre Strategie zum Schutz von Zivilpersonen in Abstimmung mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik, dem Landesteam der Vereinten Nationen, humanitären und Menschenrechtsorganisationen und anderen maßgeblichen Partnern vollständig umzusetzen;

iii) zur Unterstützung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik aktive Maßnahmen zu ergreifen, um ernste und glaubwürdige Bedrohungen der Zivilbevölkerung durch

einen umfassenden und integrierten Ansatz vorzusehen, von ihnen abzuschrecken und wirksam darauf zu reagieren, und in dieser Hinsicht

- den wirksamen und dynamischen Schutz von Zivilpersonen, denen körperliche Gewalt droht, durch einen umfassenden und integrierten Ansatz zu gewährleisten und namentlich zu diesem Zweck in Absprache mit den lokalen Gemeinwesen alle Bedrohungen der Bevölkerung mit Gewalt vorzusehen, davon abzuschrecken und zu beenden sowie lokale Vermittlungsbemühungen zu unterstützen und aufzunehmen, um im Einklang mit den Grundprinzipien der Friedenssicherung eine Gewalteskalation und Gewaltausbrüche zwischen rivalisierenden ethnischen oder religiösen Gruppen zu verhindern;
- ihre Kontakte zu Zivilpersonen auszubauen, ihren Frühwarnmechanismus zu stärken, verstärkte Anstrengungen zur Beobachtung und Dokumentierung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen zu unternehmen und die lokalen Gemeinschaften verstärkt einzubinden und zur Selbstbestimmung zu befähigen;
- eine proaktive Entsendung und eine mobile, flexible und robuste Aufstellung beizubehalten, einschließlich einer aktiven Patrouillentätigkeit, insbesondere in Hochrisikogebieten;
- die Gefahr für Zivilpersonen vor, während und nach einem Militär- oder Polizeieinsatz zu mindern, insbesondere durch Erfassung, Verhütung, Minderung und Behebung des Schadens für Zivilpersonen infolge der Einsätze, der Präsenz und der Aktivitäten der Mission, einschließlich zur Unterstützung der nationalen Sicherheitskräfte;
- in Zusammenarbeit mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe festzustellen und zu melden, die bestehenden Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit, einschließlich der gemeinsamen Planung, zu stärken;
- die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Prävention, Eindämmung und Bekämpfung der von explosiven Kampfmitteln ausgehenden Bedrohung zu unterstützen;

iv) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, besonderen Schutz und Hilfe zu gewähren, insbesondere auch durch die Entsendung von Kinder- und Frauenschutzberaterinnen und -beratern und zivilen und uniformierten Beratungsfachkräften und Beauftragten für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen sowie durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, und indem in dieser Hinsicht ein geschlechtersensibler, die Überlebenden in den Mittelpunkt stellender Ansatz verfolgt wird, insbesondere um Überlebenden sexueller Gewalt die beste Hilfe zu gewähren, und die Beteiligung von Frauen an Frühwarnmechanismen zu unterstützen;

v) konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Nutzung von Schulen durch bewaffnete Kräfte zu mindern und gegebenenfalls zu vermeiden und die Konfliktparteien von der Nutzung von Schulen abzuhalten, und die Fortsetzung der Bildung in Situationen bewaffneter Konflikte zu erleichtern;

vi) die Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués der Vereinten Nationen und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zu unterstützen und diesen spezifischen Anliegen im Rahmen der gesamten Aktivitäten aller Missionskomponenten Rechnung zu tragen, im Einklang mit der für die Feldmissionen der Vereinten Nationen geltenden Politik zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, und in Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten sicherzustellen,

dass die Gefahr sexueller Gewalt in Konflikten in die Datenerhebungs-, Gefahrenanalyse- und Frühwarnsysteme der Mission einbezogen wird;

b) Gute Dienste und Unterstützung für den Friedensprozess, einschließlich der Umsetzung der Waffenruhe und des Friedensabkommens

i) ihre Rolle zur Unterstützung des Friedensprozesses auch weiterhin wahrzunehmen, insbesondere durch die politische, technische und operative Unterstützung der Durchführung des Friedensabkommens und Überwachung der Waffenruhe, und aktive Maßnahmen zu ergreifen, um die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Schaffung von Bedingungen zu unterstützen, die der vollständigen Durchführung des Friedensabkommens über den Fahrplan förderlich sind;

ii) in Konsultation und Abstimmung mit dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika (UNOCA) die regionale und internationale Unterstützung und Hilfe für den Friedensprozess auch weiterhin zu koordinieren, unter Betonung dessen, wie wichtig in dieser Hinsicht die Durchführung des Friedensabkommens über den Fahrplan ist;

iii) *sicherzustellen*, dass die politische Strategie und die Sicherheitsstrategie der Mission einen kohärenten Friedensprozess fördern, insbesondere zur Unterstützung des Friedensabkommens, der die lokalen und nationalen Friedensbemühungen mit den laufenden Bemühungen um die Überwachung der Waffenruhe, die Förderung des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und des Prozesses der Sicherheitssektorreform, die Unterstützung des Kampfes gegen die Straflosigkeit, die Wiederherstellung der staatlichen Autorität und die Förderung der Teilhabe der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter verbindet;

iv) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei ihren auf nationaler und lokaler Ebene unternommenen Anstrengungen behilflich zu sein, die Mitwirkung politischer Parteien, der Zivilgesellschaft, der Frauen, der Überlebenden sexueller Gewalt, der Jugend, religiöser Organisationen und nach Möglichkeit der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge am Friedensprozess, einschließlich der Durchführung des Friedensabkommens, zu verstärken;

v) in Unterstützung der Anstrengungen zur Beseitigung der tieferen Ursachen von Konflikten, insbesondere der in Ziffer 8 genannten Ursachen, Gute Dienste und technischen Sachverstand bereitzustellen, insbesondere um die nationale Aussöhnung und die lokale Konfliktbeilegung zu fördern, und dabei mit den maßgeblichen regionalen und lokalen Stellen und mit religiösen Führungspersonlichkeiten zusammenzuarbeiten und gleichzeitig die volle, gleichberechtigte und produktive Teilhabe der Frauen, einschließlich Überlebender sexueller Gewalt, gemäß dem nationalen Aktionsplan der Zentralafrikanischen Republik für Frauen, Frieden und Sicherheit zu gewährleisten, unter anderem durch die Unterstützung des lokalen Dialogs und der Einbindung der lokalen Bevölkerung;

vi) die Anstrengungen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Unrechtsaufarbeitung im Rahmen des Friedens- und Aussöhnungsprozesses und beim Vorgehen gegen Marginalisierung und lokale Missstände zu unterstützen, unter anderem durch Dialog mit den bewaffneten Gruppen und mit Führungspersonlichkeiten der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen und Jugendvertreterinnen und -vertretern, darunter Überlebende sexueller Gewalt, und durch die Unterstützung der nationalen, Präfektur- und lokalen Behörden beim Aufbau von Vertrauen zwischen Volksgruppen;

vii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei ihren Kontakten zu Nachbarländern, der ECCAS, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Afrikanischen Union in Konsultation und Abstimmung mit dem UNOCA technischen Sachverstand bereitzustellen, um Fragen gemeinsamen und bilateralen Interesses zu lösen

und ihre anhaltende und uneingeschränkte Unterstützung des Friedensabkommens zu fördern;

viii) die strategische Kommunikation proaktiver einzusetzen, um ihre Strategie zum Schutz von Zivilpersonen in Abstimmung mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, der lokalen Bevölkerung ein besseres Verständnis des Mandats und der Aktivitäten der Mission, des Friedensabkommens und des Wahlprozesses zu vermitteln und Vertrauen bei den Bürgerinnen und Bürgern der Zentralafrikanischen Republik, den Konfliktparteien, den regionalen und anderen internationalen Akteuren und den Partnern vor Ort aufzubauen;

c) Erleichterung der sofortigen, vollständigen, sicheren und ungehinderten Erbringung humanitärer Hilfe

die Abstimmung mit allen humanitären Akteuren, darunter die Organisationen der Vereinten Nationen, zu verbessern und die Schaffung eines sicheren Umfelds für die sofortige, vollständige, sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und entsprechend den humanitären Grundsätzen, und für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge oder ihre Integration vor Ort oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu erleichtern und gleichzeitig zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie beizutragen, entsprechend dem Ersuchen in Resolution [2532 \(2020\)](#);

d) Schutz der Vereinten Nationen

das Personal, die Einrichtungen, die Ausrüstung und die Güter der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

Sonstige Aufgaben

35. *ermächtigt* die MINUSCA *ferner*, in enger Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen die folgenden Aufgaben im Rahmen ihres Mandats wahrzunehmen, eingedenk dessen, dass sich diese und die in Ziffer 34 genannten Aufgaben gegenseitig verstärken:

a) Förderung und Schutz der Menschenrechte

i) in der gesamten Zentralafrikanischen Republik begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtverletzungen und -übergriffe zu beobachten, untersuchen zu helfen, dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten und weiterzuverfolgen;

ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten, in Zusammenarbeit mit der Ressortübergreifenden Gruppe für schnelles Eingreifen und die Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder zu beobachten, untersuchen zu helfen und die Berichterstattung darüber zu gewährleisten;

iii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei ihrem Bemühen um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und die Verhinderung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen behilflich zu sein und die Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen zu stärken;

b) Republikanischer Dialog und Wahlen 2022

die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Durchführung eines vollständig inklusiven Republikanischen Dialogs und der Vorbereitung und Durchführung

friedlicher Kommunalwahlen 2022, wie in der Präambel und in Ziffer 9 dargelegt, zu unterstützen und zu diesem Zweck Gute Dienste zu leisten, um unter anderem den Dialog zwischen allen politischen Akteuren unter Einschluss aller Seiten zu fördern und so Spannungen während der gesamten Wahlperiode abzubauen, sicherheitsbezogene, operative, logistische und gegebenenfalls technische Unterstützung bereitzustellen, insbesondere zur Erleichterung des Zugangs zu abgelegenen Gebieten, und sich hinsichtlich der internationalen Wahlhilfe mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen abzustimmen;

c) Unterstützung bei der Ausweitung der staatlichen Autorität, der Entsendung von Sicherheitskräften und der Erhaltung der territorialen Unversehrtheit

i) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin dabei zu unterstützen, die staatlichen Institutionen zu sichern und ihre Strategie für die Ausweitung der staatlichen Autorität umzusetzen, insbesondere durch die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Friedensabkommens, mit dem Ziel, vorläufige Sicherheits- und Verwaltungsregelungen einzuführen, die für die Bevölkerung annehmbar und der Aufsicht der Behörden der Zentralafrikanischen Republik unterstellt sind, und durch eine nach Prioritäten geordnete Arbeitsteilung mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und den maßgeblichen Partnern, und den grenzüberschreitenden unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen zu bekämpfen;

ii) in Abstimmung mit anderen Partnern und als Teil des Einsatzes der Gebietsverwaltung und anderer rechtsstaatlicher Behörden die rasche Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik zu fördern und zu unterstützen, so auch indem sie die Verlegung überprüfter und ausgebildeter nationaler Sicherheitskräfte in Vorranggebiete unterstützt, unter anderem durch die Unterbringung an gemeinsamen Standorten, Beratung, Betreuung und Überwachung;

iii) auf Ersuchen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und unter der Voraussetzung, dass die MINUSCA feststellt, dass die Empfänger das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen der MINUSCA, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht einhalten, verstärkt planerische und technische Hilfe und logistische Unterstützung für die schrittweise Rückverlegung überprüfter Angehöriger der Zentralafrikanischen Streitkräfte oder der Kräfte der inneren Sicherheit, die gemeinsame Einsätze mit der MINUSCA durchführen, einschließlich gemeinsamer Planung und taktischer Zusammenarbeit, bereitzustellen, um die Wahrnehmung der derzeitigen mandatsmäßigen Aufgaben der MINUSCA, darunter der Schutz von Zivilpersonen, zu unterstützen und die nationalen Behörden bei der Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, im Einklang mit dem Mandat der MINUSCA und den Ziffern 13 und 14 dieser Resolution sowie unter strenger Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, ohne dadurch die bestehenden Risiken für die Stabilisierung des Landes, für Zivilpersonen, den politischen Prozess, die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und die Unparteilichkeit der Mission zu verschärfen, sicherzustellen, dass diese Unterstützung einer angemessenen Aufsicht unterworfen wird, und diese logistische Unterstützung in einem Jahr zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass dabei die in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 15. Mai 2018 an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2018/463) genannten Fortschrittskriterien eingehalten werden;

iv) eine schrittweise Übertragung der Sicherung wichtiger Amtspersonen und der stationären Bewachung nationaler Institutionen auf die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, in Abstimmung mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik, auf der Grundlage der Risiken vor Ort und unter Berücksichtigung des Kontextes der Wahlen;

d) Reform des Sicherheitssektors

i) in enger Absprache mit der EUTM-RCA, der EUAM-RCA, der Beobachtermision der Afrikanischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (MOUACA) und den anderen internationalen Partnern der Zentralafrikanischen Republik, darunter Frankreich, die Russische Föderation, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Volksrepublik China und die Republik Ruanda, die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Durchführung der Nationalen Strategie für die Sicherheitssektorreform und des Nationalen Verteidigungsplans in strategischer und technischer Hinsicht zu beraten, mit dem Ziel, unter anderem durch eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Zentralafrikanischen Streitkräfte, der Kräfte der inneren Sicherheit und anderer uniformierter Stellen die Kohärenz des Prozesses der Sicherheitssektorreform sowie die demokratische Kontrolle über die Verteidigungskräfte wie auch die Kräfte der inneren Sicherheit zu gewährleisten;

ii) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin bei der Erarbeitung eines Ansatzes für die Überprüfung von Einheiten der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zu unterstützen, bei dem die Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte Vorrang hat, insbesondere um die Straflosigkeit für Verstöße gegen das Völkerrecht und das innerstaatliche Recht und im Kontext jeder Integration demobilisierter Elemente bewaffneter Gruppen in die Institutionen des Sicherheitssektors zu bekämpfen;

iii) eine Führungsrolle bei der Unterstützung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik beim Aufbau der Kapazitäten der Kräfte der inneren Sicherheit zu übernehmen, insbesondere der Befehls- und Kontrollstrukturen und der Aufsichtsinstanzen, und die Bereitstellung von technischer Hilfe und Ausbildung zwischen den internationalen Partnern in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere mit der EUTM-RCA und der EUAM-RCA, abzustimmen, um eine klare Aufgabenverteilung auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform zu gewährleisten;

iv) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Ausbildung von Polizei und Gendarmerie und bei der Auswahl, Rekrutierung und Überprüfung von Polizei- und Gendarmerieeinheiten auch weiterhin behilflich zu sein, mit Unterstützung durch die Geber und das Landesteam der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, auf allen Ebenen Frauen zu rekrutieren, und unter voller Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;

e) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, einschließlich Kantonierung

i) basierend auf den im Mai 2015 auf dem Forum von Bangui unterzeichneten Grundsätzen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Integration in die uniformierten Kräfte und geleitet von den neu belebten integrierten Standards der Vereinten Nationen für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung (2019) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei der Umsetzung eines inklusiven, geschlechtersensiblen und progressiven Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, im Falle ausländischer Elemente, zur Repatriierung von Mitgliedern bewaffneter Gruppen zu unterstützen und gegebenenfalls und in Absprache mit den internationalen Partnern die Einrichtung möglicher vorläufiger Standorte für freiwillige Kantonierung zur Förderung der sozioökonomischen Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu unterstützen, wobei den Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder und Kombattantinnen und der Notwendigkeit, die Trennung der Kinder von diesen Kräften und Gruppen sicherzustellen und eine erneute Einziehung zu verhindern, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, so auch durch geschlechtersensible Programme;

ii) die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die zuständigen zivilgesellschaftlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit Entwicklungspartnern und Rückkehrgemeinden und im Einklang mit den im Nationalen Plan für Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung hervorgehobenen Prioritäten dabei zu unterstützen, Programme zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen, einschließlich geschlechtersensibler Programme, für Mitglieder bewaffneter Gruppen, einschließlich derjenigen, die für eine Teilnahme am nationalen Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung nicht berücksichtigungsfähig sind, zu erarbeiten und umzusetzen;

iii) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe bei der Umsetzung eines nationalen Plans für die Integration berücksichtigungsfähiger demobilisierter Mitglieder bewaffneter Gruppen in die Sicherheits- und Verteidigungskräfte zu leisten, entsprechend dem umfassenderen Prozess der Sicherheitssektorreform und der Notwendigkeit, professionelle, ethnisch repräsentative und regional ausgewogene nationale Sicherheits- und Verteidigungskräfte aufzustellen, und den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Beratung bei der beschleunigten Umsetzung der im Friedensabkommen vorgesehenen vorläufigen Sicherheitsregelungen nach Überprüfung, Entwaffnung, Demobilisierung und Ausbildung bereitzustellen;

iv) die Unterstützung zu koordinieren, die die multilateralen und bilateralen Partner, einschließlich der Weltbank und der Kommission für Friedenskonsolidierung, den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei ihren Anstrengungen im Rahmen der Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung leisten, um berücksichtigungsfähige und überprüfte Mitglieder der bewaffneten Gruppen in das friedliche Zivilleben wiederinzugliedern, und dazu beizutragen, dass diese Anstrengungen zu einer dauerhaften sozioökonomischen Wiedereingliederung führen;

f) Unterstützung für die nationale und internationale Justiz, die Bekämpfung der Straflosigkeit und die Rechtsstaatlichkeit

i) dabei behilflich zu sein, die Unabhängigkeit der Richterschaft zu stärken, die Kapazitäten und die Wirksamkeit des nationalen Justizsystems sowie die Wirksamkeit und Rechenschaftlichkeit des Strafvollzugsystems zu erhöhen, so auch indem den Behörden der Zentralafrikanischen Republik technische Hilfe dabei geleistet wird, die Verantwortlichen für Verbrechen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe in der gesamten Zentralafrikanischen Republik ausfindig zu machen, gegen sie zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen;

ii) zum Aufbau der Kapazitäten der nationalen Menschenrechtsinstitution beizutragen, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in der Zentralafrikanischen Republik;

Dringliche vorübergehende Maßnahmen:

iii) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten, auf förmliches Ersuchen der Behörden der Zentralafrikanischen Republik und in Gebieten, in denen nationale Sicherheitskräfte weder präsent sind noch operieren, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen und ohne dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, eilends und aktiv dringliche vorübergehende Maßnahmen der Festnahme und Inhaftierung zur Wahrung der grundlegenden öffentlichen Ordnung und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu ergreifen, die in ihrem Umfang begrenzt, zeitgebunden und mit den in den Ziffern 34 und 35 f) festgelegten Zielen vereinbar sind, und in dieser Hinsicht besondere Aufmerksamkeit auf diejenigen zu richten, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, auch solche, die gegen die Waffenruhe oder das Friedensabkommen verstoßen;

Sonderstrafgerichtshof:

iv) den Behörden der Zentralafrikanischen Republik gemeinsam mit anderen internationalen Partnern und dem Landsteam der Vereinten Nationen technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, um die Operationalisierung und Tätigkeit des Sonderstrafgerichtshofs zu erleichtern, insbesondere auf den Gebieten Untersuchungen, Festnahmen, Inhaftierung, kriminalistische und forensische Analyse, Erhebung und Aufbewahrung von Beweismitteln, Personalrekrutierung und -auswahl, Gerichtsverwaltung, Strafverfolgungsstrategie und Fallentwicklung und gegebenenfalls bei der Schaffung eines Systems für rechtliche Unterstützung, sowie Sicherheitsdienste für die Richterinnen und Richter, einschließlich in den Räumlichkeiten und bei den Verfahren des Gerichtshofs, zu erbringen und Maßnahmen zum Schutz von Opfern und Zeuginnen und Zeugen zu treffen, im Einklang mit den Verpflichtungen der Zentralafrikanischen Republik nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen;

v) bei der Koordinierung und Mobilisierung verstärkter bilateraler und multilateraler Unterstützung für die Tätigkeit des Gerichtshofs behilflich zu sein;

Rechtsstaatlichkeit:

vi) mit Unterstützung durch das Landsteam der Vereinten Nationen den Kapazitätsaufbau und die Erhöhung der Wirksamkeit des Strafjustizsystems, im Rahmen der globalen Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Rechtsstaatlichkeit, sowie die Wirksamkeit und Rechenschaftlichkeit der Polizei und des Strafvollzugssystems zu unterstützen und die internationale Hilfe dafür zu koordinieren;

vii) unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Wiederherstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, namentlich durch die Ergreifung der in dem Land befindlichen Verantwortlichen für schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalt in Konflikten, sowie die Überstellung dieser Personen an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, im Einklang mit dem Völkerrecht, damit sie vor Gericht gestellt werden können, und durch die Zusammenarbeit mit den Staaten der Region sowie mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Fällen von Verbrechen, die unter dessen Zuständigkeit fallen, im Anschluss an die Entscheidung der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs vom 24. September 2014, nach dem Ersuchen der nationalen Behörden eine Untersuchung der seit 2012 begangenen mutmaßlichen Verbrechen einzuleiten;

Zusätzliche Aufgaben

36. *ermächtigt* die MINUSCA *ferner*, die folgenden zusätzlichen Aufgaben durchzuführen:

a) dem Ausschuss nach Ziffer 57 der Resolution [2127 \(2013\)](#) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe behilflich zu sein;

b) in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution [2127 \(2013\)](#) die Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution [2588 \(2021\)](#) verlängerten und geänderten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich hält, und gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung alle Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, inspiziert, und die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei den Anstrengungen, bewaffnete Gruppen von der Ausbeutung natürlicher Ressourcen abzuhalten, zu beraten;

c) die Sachverständigengruppe nach Resolution [2127 \(2013\)](#) dabei zu unterstützen, im Einklang mit den Bestimmungen der Ziffer 32 g) der Resolution [2399 \(2018\)](#), die mit

Ziffer 6 der Resolution [2588 \(2021\)](#) verlängert wurden, Informationen über zur Gewalt aufstachelnde Handlungen, insbesondere ethnisch und religiös motivierte Handlungen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, zu sammeln;

d) gemeinsam mit allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen der Sachverständigengruppe nach Resolution [2127 \(2013\)](#) ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten unter ihrer Kontrolle, und die Sicherheit der Gruppe zu gewährleisten, damit sie ihr Mandat durchführen kann;

e) den zuständigen Behörden der Zentralafrikanischen Republik nach Bedarf und von Fall zu Fall, sofern die Lage es gestattet, Transportmittel bereitzustellen und so die Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte Hoheitsgebiet zu fördern und zu unterstützen;

Wirksamkeit der Mission

37. *ersucht* den Generalsekretär, das Personal und den Sachverstand innerhalb der MINUSCA gemäß den in den Ziffern 34 bis 36 genannten vorrangigen Aufgaben einzusetzen und zuzuweisen und den Einsatz dieser Ressourcen entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung dieses Mandats fortlaufend anzupassen;

38. *verweist* auf den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution [2566 \(2021\)](#) gefassten Beschluss, die genehmigte Stärke der Militärkomponente der MINUSCA um 2.750 Personen und die genehmigte Stärke der Polizeikomponente der MINUSCA um 940 Personen zu erhöhen, *begrißt*, dass die so beschlossene Verstärkung bereits teilweise erfolgt ist, *betont*, dass die restliche Verstärkung, insbesondere die Entsendung von Schnelleingreiftruppen, so schnell wie möglich und schrittweise erfolgen soll, und *erinnert* daran, wie wichtig es ist, dass die MINUSCA und die Behörden der Zentralafrikanischen Republik entsprechend dem Mandat der Mission zusammenarbeiten;

39. *bekundet erneut* seine Besorgnis darüber, dass der MINUSCA nach wie vor wesentliche Einsatzmittel fehlen und dass Lücken geschlossen werden müssen, und *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die aktuellen und künftigen truppen- und polizeistellenden Länder Truppen und Polizei bereitstellen, die über ausreichende Kapazitäten und Ausrüstungen verfügen und ein ausreichendes einsatzvorbereitendes Training durchlaufen haben, auch im Bereich der Minderung der Bedrohung durch explosive Kampfmittel, mit dem Ziel, die Fähigkeit der MINUSCA zu wirksamen Einsätzen in einem immer komplexeren Sicherheitsumfeld zu erhöhen;

40. *stellt fest*, dass die wirksame Erfüllung von Friedenssicherungsmandaten in der Verantwortung aller Beteiligten liegt und von mehreren kritischen Faktoren abhängt, darunter wohldefinierte, realistische und erfüllbare Mandate, politischer Wille, Führungsstärke, Leistung und Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, ausreichende Ressourcen, politische, planerische und operative Leitlinien sowie Ausbildung und Ausrüstung, *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Truppen und Polizei bereitzustellen, die über die geeigneten Fähigkeiten und Einstellungen, einschließlich Sprachkenntnissen, eine einsatzvorbereitende und, wenn angezeigt, eine einsatzbegleitende Ausbildung und Ausrüstung, samt Unterstützungsmitteln, für das spezifische Einsatzumfeld verfügen, *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder, die einschlägigen Bestimmungen der Resolution [2538 \(2020\)](#) durchzuführen, *verweist* auf die nachteiligen Auswirkungen, die nationale Vorbehalte, die vor der Entsendung nicht ausgesprochen und vom Generalsekretär akzeptiert wurden, auf die Durchführung des Mandats haben könnten, *hebt hervor*, dass die gemeinsame Verantwortung für die wirksame Wahrnehmung des Mandats durch das Fehlen einer wirksamen Einsatzführung, durch Befehlsverweigerung, das Versäumnis, auf Angriffe auf Zivilpersonen zu reagieren, die Weigerung, an Patrouillen teilzunehmen oder diese durchzuführen, beeinträchtigt werden kann, und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, alle nationalen Vorbehalte vor

der Entsendung von Kontingenten auszusprechen, bei der Bereitstellung von Truppen und Polizei so wenige Vorbehalte wie möglich auszusprechen und die Bestimmungen der mit den Vereinten Nationen unterzeichneten Vereinbarungen vollständig und wirksam umzusetzen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der MINUSCA mit ungehindertem und sofortigem Zugang im ganzen Land zu gewährleisten, im Einklang mit Resolution 2518 (2020), *stellt mit Besorgnis fest*, dass Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen den Schutz und die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen, das in Friedenssicherungseinsätzen dient, gravierend gefährden können, und *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen der Resolution 2589 (2021) zur Feststellung der Verantwortlichkeit für Verbrechen an Friedenssicherungskräften umzusetzen;

42. *ersucht* den Generalsekretär, die folgenden Kapazitäten und bestehenden Verpflichtungen bei der Planung und Durchführung der Einsätze der MINUSCA vollständig umzusetzen:

- die Umsetzung einer missionsweiten Frühwarn- und Reaktionsstrategie zu stärken, als Teil eines koordinierten Ansatzes für die Informationsbeschaffung, Ereignisverfolgung und -analyse, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Reaktionsmechanismen, einschließlich Mechanismen für die Reaktion auf gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe, die mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht verbunden sein können, sowie zur Vorbereitung auf weitere mögliche Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen, und dafür zu sorgen, dass in alle Frühwarn- und Konfliktpräventionsmaßnahmen durchgehend eine geschlechtersensible Konfliktanalyse integriert wird;
- zum Einsatz der Vertrauensbildung, Moderation, Vermittlung, Einbindung der lokalen Bevölkerung und strategischer Kommunikation zu ermutigen, um die Tätigkeiten der Mission für den Schutz, die Informationsbeschaffung und das Situationsbewusstsein zu unterstützen;
- einer größeren Mobilität der Mission und einer aktiven Patrouillentätigkeit Vorrang einzuräumen, damit sie ihr Mandat in Gebieten, in denen neue Schutzrisiken oder Bedrohungen entstehen, auch an entlegenen Orten, besser durchführen kann, und die Entsendung von Truppen mit geeigneten Luft-, Land- und Wassertransportmitteln vorrangig zu behandeln, um die Tätigkeiten der Mission für den Schutz, die Informationsbeschaffung und das Situationsbewusstsein zu unterstützen;
- die Aufklärungs- und Analysekapazitäten der MINUSCA, einschließlich Überwachungs- und Beobachtungskapazitäten, im Rahmen ihres Mandats zu verbessern;
- Ausbildung, Kenntnisse und Ausrüstung für Maßnahmen gegen Sprengvorrichtungen bereitzustellen, einschließlich einer stärkeren Unterstützung der truppen- und polizeistellenden Länder bei der Dislozierung der nach dem derzeitigen Truppenbedarf für das spezifische Umfeld benötigten minengeschützten Fahrzeuge;
- wirksamere Verfahren für den Abtransport von Toten und Verwundeten und medizinische Evakuierungen durchzuführen, einschließlich der Ständigen Anweisung für den dezentralisierten Abtransport von Toten und Verwundeten, sowie mehr Kapazitäten für die medizinische Evakuierung bereitzustellen;
- aktive und wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Planung und Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen und -vorkehrungen der MINUSCA zu ergreifen;

- langfristige Pläne für die turnusmäßige Ablösung kritischer Kapazitäten sowie die Sondierung innovativer Optionen zur Förderung von Partnerschaften zwischen den Ländern, die Ausrüstung, Truppen und Polizei stellen, zu sichern;
- sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bereitgestellt wird, auch im Hinblick auf die Überwachung dessen, wie die Unterstützung genutzt wird und wie Maßnahmen für die Folgenbegrenzung umgesetzt werden, und die Berichterstattung darüber;
- den mandatsmäßigen Schutztätigkeiten bei Beschlüssen über den Einsatz der innerhalb der Mission verfügbaren Kapazitäten und Ressourcen im Einklang mit Resolution 1894 (2009) Vorrang einzuräumen;
- die Tätigkeiten der Mission zur Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Einklang mit Resolution 2467 (2019) zu verstärken, unter anderem indem sie den Parteien bei Aktivitäten im Einklang mit Resolution 2467 (2019) hilft und sicherstellt, dass die Gefahr sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in ihre Datenerhebungs-, Gefahrenanalyse- und Frühwarnsysteme einbezogen wird, und zu diesem Zweck auf ethisch vertretbare Weise mit den Überlebenden und Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt und mit Frauenorganisationen zusammenarbeitet;
- die Resolution 1325 (2000) und alle Resolutionen zur Frage von Frauen und Frieden und Sicherheit durchzuführen, so auch indem im Einklang mit Resolution 2538 (2020) auf die Erhöhung des Frauenanteils in der MINUSCA hingewirkt sowie die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Einsätze gewährleistet wird, unter anderem durch die Gewährleistung eines sicheren, förderlichen und geschlechtergerechten Arbeitsumfelds für Frauen in Friedenssicherungseinsätzen, und indem im gesamten Mandat der Mission geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung getragen wird, in Bekräftigung dessen, wie wichtig uniformierte und zivile Beratungsfachkräfte für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, Gleichstellungsbeauftragte in allen Missionskomponenten, Sachkenntnisse in Geschlechterfragen und Kapazitätsaufbau sind, um das Mandat der Mission geschlechtersensibel auszuführen;
- dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen;
- die Agenda für Jugend und Frieden und Sicherheit gemäß den Resolutionen 2250 (2015), 2419 (2018) und 2535 (2020) umzusetzen;
- die in den Resolutionen 2378 (2017) und 2436 (2018) festgelegten Leistungsanforderungen in der Friedenssicherung umzusetzen;
- die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber schweren Verfehlungen, sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und sexueller Belästigung sowie alle Maßnahmen nach Resolution 2272 (2016) umzusetzen und dem Sicherheitsrat im Falle solcher Verfehlungen Bericht zu erstatten;

43. *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch auch weiterhin durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, insbesondere durch die Überprüfung des gesamten Personals sowie ein einsatzvorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining, und sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, unter anderem durch die rasche Untersuchung aller Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch die truppen- und polizeistellenden Länder, um die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit

verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen, und den Vereinten Nationen vollständig und umgehend über die getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

44. *ersucht* die MINUSCA, die Umweltauswirkungen der bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben durchgeführten Einsätze zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang diese Auswirkungen im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen unter Kontrolle zu halten;

45. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, den integrierten strategischen Rahmen, der die globale Vision der Vereinten Nationen, die gemeinsamen Prioritäten und die interne Aufgabenteilung für die Aufrechterhaltung des Friedens in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der verbesserten Abstimmung mit den Gebern, festlegt, umzusetzen und fortlaufend zu aktualisieren, *ersucht* den Generalsekretär, eine effiziente Aufgabenteilung zwischen der MINUSCA und den Institutionen, die das Landesteam der Vereinten Nationen bilden, und die Komplementarität ihrer Anstrengungen sicherzustellen, nach Maßgabe ihres jeweiligen Mandats und ihrer komparativen Vorteile, sowie ihren Einsatz entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung des Mandats der MINUSCA fortlaufend anzupassen, *betont* gleichzeitig, wie wichtig es ist, dass das Landesteam über ausreichende Ressourcen und Kapazitäten verfügt, *unterstreicht*, dass eine verstärkte Präsenz und Tätigkeit des Landesteam in der Zentralafrikanischen Republik von entscheidender Bedeutung dafür ist, die Integration über das gesamte System der Vereinten Nationen hinweg und die längerfristige Friedenskonsolidierung zu erleichtern, und *fordert* die Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen *auf*, zu erwägen, zu diesem Zweck die erforderlichen Mittel durch freiwillige Beiträge bereitzustellen;

Kinderschutz

46. *ersucht* die MINUSCA, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und den Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich durch eine in einem sicheren Umfeld bereitgestellte hochwertige Bildung in Konfliktgebieten, mit dem Ziel, den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

Geschlechterfragen

47. *ersucht* die MINUSCA, in ihrem gesamten Mandat der Integration der Geschlechterperspektive als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und den Behörden der Zentralafrikanischen Republik dabei behilflich zu sein, die volle, gleichberechtigte und produktive Teilhabe, Einbindung und Vertretung der Frauen, einschließlich Überlebender sexueller Gewalt, in allen Bereichen und auf allen Ebenen, einschließlich im politischen Prozess und im Aussöhnungsprozess und in den zur Durchführung des Friedensabkommens geschaffenen Mechanismen, bei Stabilisierungstätigkeiten, der Unrechtsaufarbeitung, der Tätigkeit des Sonderstrafgerichtshofs und der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Aussöhnung, der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Vorbereitung und Abhaltung der Kommunalwahlen, zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Beratungsfachkräften für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, und *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder, die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2538 (2020) über die Erhöhung der Mitwirkung der Frauen auf allen Ebenen und in allen Positionen der Friedenssicherung und über die Beseitigung der

diesbezüglichen Hindernisse umzusetzen, auch indem sie ein sicheres, förderliches und geschlechtergerechtes Arbeitsumfeld für Frauen in Friedenssicherungseinsätzen gewährleisten;

Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition

48. *ersucht* die MINUSCA, gegebenenfalls die Waffen und Munition entwaffneter Kombattanten und bewaffneter Gruppen, die sich weigern oder es unterlassen, ihre Waffen niederzulegen, und die eine unmittelbare Bedrohung von Zivilpersonen oder der Stabilität des Staates darstellen, aktiv zu beschlagnahmen, zu erfassen, zu entsorgen und zu vernichten, im Einklang mit ihren Anstrengungen zur Beschlagnahme und Einsammlung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe gegen die mit Ziffer 1 der Resolution [2588 \(2021\)](#) verhängten Maßnahmen verstößt;

49. *ersucht* die MINUSCA, die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Fortschritte bei der Erfüllung der in der Erklärung seiner Präsidentschaft vom 9. April 2019 ([S/PRST/2019/3](#)) festgelegten wesentlichen Kriterien für die Überprüfung der Rüstungsembargomaßnahmen („die wesentlichen Kriterien“) zu erzielen, und *fordert* die anderen regionalen und internationalen Partner *auf*, den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei diesen Anstrengungen koordinierte Unterstützung zu gewähren, im Einklang mit Resolution [2588 \(2021\)](#);

Bewegungsfreiheit der MINUSCA

50. *fordert* alle Parteien in der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der MINUSCA voll zu kooperieren, insbesondere indem sie ihren Schutz, ihre Sicherheit und ihre Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gewährleisten, damit die MINUSCA ihr Mandat in einem komplexen Umfeld uneingeschränkt durchführen kann;

51. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der MINUSCA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch in die Zentralafrikanische Republik und aus ihr verbracht werden können;

Humanitärer Zugang und humanitärer Appell

52. *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für die rechtzeitige Bereitstellung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gestatten und erleichtern, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und entsprechend den humanitären Grundsätzen;

53. *verlangt ferner*, dass alle Parteien dafür sorgen, dass das gesamte Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen geschont und geschützt werden;

54. *verurteilt nachdrücklich* die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßenden anhaltenden Angriffe und Androhungen von Angriffen auf Schulen und mit Schulen verbundene Zivilpersonen, darunter Kinder und Lehrkräfte, und *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, derartige Angriffe und Androhungen von Angriffen unverzüglich einzustellen und alles zu unterlassen, was den Bildungszugang behindert;

55. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, auf den im Plan für humanitäre Maßnahmen ermittelten humanitären Bedarf rasch mit erhöhten Beiträgen zu reagieren und sicherzustellen, dass alle Zusagen in vollem Umfang und zeitnah eingehalten werden;

Unterstützung der MINUSCA

56. *ermächtigt* die französischen Streitkräfte, im Rahmen der Bestimmungen ihres bestehenden bilateralen Abkommens mit der Zentralafrikanischen Republik, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und auf Ersuchen des Generalsekretärs alle Mittel einzusetzen, um Elementen der MINUSCA, denen ernste Gefahr droht, ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution operative Unterstützung zu gewähren, und *ersucht* Frankreich, die Berichterstattung an den Rat über die Durchführung dieses Mandats zu gewährleisten und seine Berichterstattung mit der des Generalsekretärs nach Ziffer 58 zu koordinieren;

Berichte des Generalsekretärs

57. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat integrierte, fakten- und datengestützte Analysen, strategische Bewertungen und offenen Rat bereitzustellen, unter Heranziehung der Daten, die durch das Umfassende Planungs- und Leistungsbewertungssystem und andere Instrumente zur strategischen Planung und Leistungsmessung erhoben und analysiert wurden, um die Wirksamkeit der Mission zu beschreiben, und so bei Bedarf eine Neubewertung der Zusammensetzung und des Mandats von Missionen ausgehend von der Realität vor Ort zu erleichtern, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, regelmäßig zu überprüfen, inwieweit die notwendigen Voraussetzungen für den Übergang, die Verringerung der Personalstärke und den Abzug des Einsatzes der Vereinten Nationen vorliegen, ohne dass dadurch die Gesamtanstrengungen zur Unterstützung der langfristigen Friedens- und Stabilitätsziele beeinträchtigt werden, und darüber regelmäßig Bericht zu erstatten;

58.

a) *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat am 15. Februar 2022, 15. Juni 2022 und 14. Oktober 2022 Bericht zu erstatten, unter anderem über

- die Situation in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Sicherheitslage, die Einhaltung der Waffenruhe durch alle Parteien, den politischen Prozess, die Durchführung des Friedensabkommens, einschließlich der Maßnahmen der MINUSCA zur Unterstützung der Waffenruhe und des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung, die Fortschritte bei den Mechanismen und Kapazitäten zur Förderung der Regierungsführung und der Finanzverwaltung und sachdienliche Informationen über den Fortschritt, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts und über den Schutz von Zivilpersonen;
- Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und die Weiterverfolgung der Bemühungen, die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, einschließlich durch gemeinsame Untersuchungen, sowie über Angriffe, Provokationen, und Aufstachelung zu Hass und Gewalt sowie Desinformationskampagnen, die gegen die MINUSCA gerichtet sind;
- den Status der Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben der MINUSCA, auch über Fälle, in denen die MINUSCA nicht imstande war, Zivilpersonen zu erreichen, zu deren Schutz Alarmhinweise ergangen waren;
- die Aufstellung der Truppen und Polizeikräfte und die Entsendung aller Bestandteile der MINUSCA und Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung der

Maßnahmen zur Steigerung der Leistung der MINUSCA, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Truppe gemäß den Ziffern 37 bis 45, sowie Informationen zur Durchführung der Nulltoleranzpolitik in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, wie in den Ziffern 42 und 43 festgelegt;

- die Gesamtleistung der Mission, ihre Umsetzung des Integrierten Rahmens für die Ergebnismessung und die Rechenschaftslegung in der Friedenssicherung und des Umfassenden Planungs- und Leistungsbewertungssystems, einschließlich Informationen über nicht erklärte Vorbehalte und Weigerungen, an Patrouillen teilzunehmen oder diese durchzuführen, und deren Auswirkung auf die Mission, sowie darüber, wie mit den gemeldeten Fällen von ungenügender Leistung umgegangen wird;
 - die Durchführung und Leistung der in Resolution [2566 \(2021\)](#) beschlossenen Verstärkungen, auf die in der vorliegenden Resolution verwiesen wird, und über deren Notwendigkeit vor jeder Phase;
 - b) *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat Folgendes vorzulegen:
 - spätestens im Mai 2022 eine Evaluierung der logistischen Unterstützung, die den Verteidigungs- und Sicherheitskräften der Zentralafrikanischen Republik im Einklang mit Ziffer 35 bereitgestellt wird, samt entsprechenden finanziellen Informationen;
 - einen Halbzeitbericht im Juni 2022 über die allgemeine Wirksamkeit und Konfigurierung der MINUSCA, um Mängel bei den Zielen und Ergebnissen festzustellen und eine bessere Erfüllung ihres Mandats zu gewährleisten;
59. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.